



Bitte um Korrektur der Änderung am Landesplanungsgesetz NRW – weit gediehene und kommunal unterstützte Windenergievorhaben nicht ausbremsen

Sehr geehrter Herr Minister Liminski,

mit Blick auf die geplante Verabschiedung der Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW (Drucksache 18/8882) am Mittwoch, den 15. Mai 2024, im Landtag möchten wir Sie eindringlich auf die absehbar negativen Konsequenzen für den dringend benötigten weiteren Windenergie-Ausbau in NRW hinweisen und bitten um Korrektur des Änderungsantrags. In der beigefügten Stellungnahme unseres Mitgliedsunternehmens JUWI sind die problematischen Punkte ausführlich beschrieben (siehe Email-Anlage).

Eine Verabschiedung des aktuellen Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie vom 3. Mai 2024 würde dazu führen, dass

- das Landesplanungsgesetz nicht mit dem durch die Landesregierung selbst in der Koalitionsvereinbarung gesteckten Ziel des beschleunigten Ausbaus der Windenergie in Einklang steht. Die geplante Änderung birgt vielmehr die erhebliche Gefahr, dass die ehrgeizigen Klimaschutzziele der Landesregierung verfehlt und dass die Erreichung der Klimaschutzziele im Jahr 2030 unnötig aufs Spiel gesetzt wird
- die bundesgesetzlich festgelegte Neuausrichtung des Planungssystems für Windenergieanlagen im Außenbereich hin zur Positivplanung durch den Inhalt des Änderungsantrages konterkariert wird
- die Stichtagsregelung nicht im Einklang mit den Belangen des Vertrauensschutzes der Vorhabenträger steht.

Daher ist eine Korrektur und Klarstellung dahingehend erforderlich, dass bei bereits erteiltem gemeindlichem Einvernehmen zu einem Vorhaben nach § 36 BauGB eine raumordnerische Untersagung zwingend zu unterbleiben hat.

Andernfalls wäre es möglich, dass mit Verabschiedung des Ausschussbeschlusses Genehmigungsbehörden das gemeindliche Einvernehmen im Verfahren „zurücknehmen“, sofern die Flächen nicht in den Regionalplanentwürfen enthalten sind. Vor allem in Regionen mit weniger windenergiefreundlichen Regionalplanungen dürfte dieses Instrument genutzt und die Windenergienutzung damit ausgebremst werden. Dies läuft nicht nur der geplanten gleichmäßigen Verteilung der Windenergie über das Land zuwider und konterkariert den kommunalen Willen, sondern entwertet bereits getätigte Investitionen der Vorhabenträger.

Klagen gegen die Regelung sind daher absehbar, der Vertrauensverlust in die Politik der Landesregierung wäre ein weiterer Schaden. Und das zu einem Zeitpunkt, in dem NRW durch



anziehende Genehmigungszahlen bundesweit als Positivbeispiel wahrgenommen wird und Industrie und Gewerbe den forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Wirtschaftsstandort NWR unterstützen.

Um dies abzuwenden, wäre in Anlehnung an das Thüringer Landesplanungsgesetz folgende Korrektur bzw. Ergänzung anzuraten:

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung, sobald und soweit das beantragte Vorhaben der Windenergie in einem geplanten Vorranggebiet zur Windenergienutzung eines in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans oder im Geltungsbereich eines Bauleitplans, bzw. eines in Aufstellung befindlichen Bauleitplans zur Windenergienutzung liegt.

Darüber hinaus sollte die raumordnerische Untersagung bei bereits erteiltem kommunalem Einvernehmen untersagt werden, die Rückwirkung entfallen und über die Zulässigkeit nicht innerhalb von sechs, sondern von einem Monat entschieden werden.

Wir stehen für Rückfragen und ein Gespräch jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

JUWI GmbH

wpd GmbH

Wirtschaftsverband
Windkraftwerke e.V.

Kontaktdaten:

JUWI GmbH:

Herr Felix Wächter, Tel. +49 6732 9657 1244, Mail waechter@juwi.de

wpd GmbH:

Herr Ulf Sieberg, Tel. +49 175 4893 845, Mail u.sieberg@wpd.de

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.:

Herr Lothar Schulze, Tel. +49 162 278 00 22, Mail schulze@wvwindkraft.de